

AUSSEN WIRTSCHAFT FACHPROFIL USA

Einwanderungs- und Nichteinwanderungsvisa

Permanente Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung / Greencard

Temporäre Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen

Kontaktdaten, Links

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER NEW YORK
Oktober 2018



Eine Information des
AußenwirtschaftsCenters New York
E newyork@wko.at

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKO
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
Redaktion: Publikationen, T 05 90 900-4212, F 05 90 900-255,
E aussenwirtschaft.publikationen@wko.at, W <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

FACHPROFIL USA

Inhalt

1. Überblick	4
2. Einwanderungsvisa	4
3. Nicht Einwanderungsvisa.....	5
4. Wichtige Kontaktdaten.....	11
5. Wichtige Links.....	12

1. Überblick

- Die USA sind kein Einwanderungsland (mehr)
- Permanente Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen gibt es de facto nur für Familienangehörige, Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten, Visalotteriegewinner und Großinvestoren
- Initiativbewerbungen an US-Firmen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung sind (fast) völlig aussichtslos
- Alle temporären Visakategorien haben eine maximale Aufenthaltsdauer (außer E Visa) und sind „employer specific“
- Alle Antragsverfahren (außer Lotterie) erfordern die Mitwirkung von spezialisierten Anwaltskanzleien

2. Einwanderungsvisa

(permanente Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in den USA / Greencard)

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind, so überraschend das auch klingen mag - anders als Australien oder Kanada - kein „Einwanderungsland“.

- **Family Sponsored**

Aussichten auf die rasche Ausstellung einer Greencard gibt es nur in wenigen Ausnahmefällen. Am einfachsten haben es Ehepartner und minderjährige (unter 21) ledige Kinder amerikanischer Staatsbürger. Gleichgestellt sind nachziehende Eltern unter der Voraussetzung, dass der US- Staatsbürger mindestens 21 Jahre alt ist. Für alle anderen Verwandtschaftsgrade und die Angehörigen von Greencard Holdern dauern die Einwanderungsverfahren, mit Rücksicht auf die knappen zur Verfügung stehenden Kontingente, derzeit zwischen 8 und 15 Jahren.

- **Extraordinary Abilities**

Ausnahmeregelungen gibt es für Nobelpreisträger, weltberühmte Künstler oder Sportler und andere, die sich durch ihre außergewöhnlichen Fähigkeiten in einem weltweiten Ranking in die oberste Kategorie katapultiert haben. Ausnahmen mit weiterreichenden Einschränkungen gibt es auch für „normale“ Universitätsprofessoren und Wissenschaftler. Ebenfalls relativ unkompliziert ist die Ausstellung einer Greencard für Führungskräfte multinationaler Unternehmen, deren US Niederlassungen bereits seit mehr als einem Jahr bestehen und die substantielle Umsätze in den USA erzielen.

- **Fast Track for Large Investors**

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch das „fast track Programm“ für Investoren, die – mit nachweisbaren Beschäftigungseffekten – eine Million USD in amerikanische Unternehmen investieren (in ländlichen Gegenden oder in Städten mit besonders hoher Arbeitslosigkeit reichen manchmal USD 500.000).

- **Diversity Visa Lottery**

Ein möglicher Weg in die USA ist auch die Teilnahme an der jährlichen Greencard Lotterie. Von den 30 Mio. jährlichen Einsendungen (Qualifizierungskriterium ist einzig und allein der Nachweis einer Matura) werden pro Jahr 100.000 Bewerber ausgelost, an die nach Interviews 50.000 Greencards vergeben werden. Bei österreichischen Visawerbern belief sich die Erfolgsquote im Vorjahr auf knapp zwei Prozent (von zirka 7.000 Einreichungen wurden knapp über 150 Bewerber berücksichtigt).

- **Employment Immigrant Visa (requires labor certification)**

Unter Vorlage einer Bestätigung der Arbeitsmarktverwaltung, dass der Visawerber über eine Ausbildung oder eine berufliche Erfahrung verfügt, für die ein U.S. Arbeitgeber, in der Gegend wo sein Unternehmen ansässig ist, keinen qualifizierten amerikanischen Arbeitnehmer finden kann, kann man sich um ein Einwanderungsvisum bemühen, muss jedoch auch für den Fall, dass die schwer zu erlangende Bestätigung vorliegt, mit längeren Wartezeiten rechnen.

3. Nicht-Einwanderungsvisa

(temporäre Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen in den USA)

Weniger mühsam, zumindest im Vergleich zu Einwanderungsvisa, ist der Pfad zu temporären Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen in den USA, unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen.

Alle beschriebenen Visakategorien haben generell gemeinsam, dass der ausländische Arbeitnehmer die USA nach Erreichung einer maximalen Aufenthaltsdauer wieder verlassen muss und dass sie „employer specific“ sind. Das heißt, dass die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung nur für die Beschäftigung bei einem spezifischen Unternehmen Gültigkeit hat.

- **H1B (Specialty Occupation Visa for Professional Workers)**

Voraussetzung für den „Erfolg“ in dieser Visakategorie ist ein Bachelor Degree oder ein vergleichbarer akademischer Abschluss und ein Stellenangebot für einen Arbeitsplatz, für den diese Qualifikation üblicherweise verlangt wird.

Der US-Arbeitgeber muss bestätigen, dass er dem ausländischen Arbeitnehmer gleichviel bezahlt und ihn sonst auch gleich behandelt wie einen Inländer mit vergleichbaren Qualifikationen.

Das Visum wird für drei Jahre ausgestellt und kann um weitere drei Jahre verlängert werden. Mitreisende Ehefrauen oder Kinder bekommen eine Aufenthaltsgenehmigung, dürfen aber nicht arbeiten.

Der antragstellende US-Arbeitgeber muss zwar nicht nachweisen, dass er die Stelle nicht mit einem Inländer besetzen kann, Gebühren- und Rechtsanwaltskosten belaufen sich aber auf USD 4.000-6.000, die vom Unternehmen bezahlt werden müssen. Eine nachträgliche Refundierung durch den Visabewerber ist nicht gestattet.

Die größte Hürde in dieser Visakategorie ist das knappe Kontingent. Jedes Jahr werden für Arbeitsbeginn am 1. Oktober 65.000 H1B Visa vergeben. Weitere 20.000 H-1b Visa werden an Antragsteller, die mindestens ein „Masters Degree“ einer amerikanischen Universität haben, vergeben. Anträge werden nur in der ersten Aprilwoche entgegengenommen und übersteigen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Visa um das vier- bis sechsfache, so dass es zu einem Ausloseverfahren kommt. Wer daher beispielsweise im Mai ein Stellenangebot eines US Unternehmens vorliegen hat, kann dann mit zirka 20%iger Wahrscheinlichkeit diese Arbeitsstelle am 1. Oktober des gleichen Jahres antreten.

Ein Sonderkontingent gibt es für ausländische Visawerber, die mit einem F1 Visum in den USA studieren und ihr Studium mit einem „Bachelor's Degree“, einem „Master Degree“ oder einem „PhD“ (Doktorat) abgeschlossen haben. Diese dürfen nach erfolgreichem Studienabschluss für ein Jahr in den USA arbeiten (OTP „practical training“ Program). Nach diesem, für die Arbeitgeber „kostenlosen Probejahr“, sind US-Firmen häufiger bereit, sich dem mühsamen und kostspieligen Antragsverfahren zu unterziehen.

- **L1 (Intercompany Transferee Visa)**

Das L1 oder „intra-company transfer“ Visum ist für die firmeninterne Versetzung eines Mitarbeiters, der innerhalb der drei vergangenen Jahre ein Jahr ständig bei diesem Arbeitgeber im Ausland in einer „managerial“, „executive“ oder „professional knowledge“ Kapazität beschäftigt gewesen sein muss, vorgesehen.

Der Arbeitnehmer muss in einer Filiale, einem angeschlossenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft desselben Arbeitgebers in den USA als Führungskraft, in einer Managementfunktion oder als spezialisierte Fachkraft tätig werden. Wird die US Firma neu eröffnet (z.B. Startups), wird das L1 Visum erst nur für ein Jahr ausgestellt. Eine Verlängerung ist keine Routinesache, sondern erfordert den Nachweis, dass die Firma nun amerikanische Arbeitnehmer beschäftigt und „substanzielle“ Geschäftsaktivitäten entfaltet werden.

Manager und Führungskräfte (L1A) können bis zu sieben Jahre bleiben, spezialisierte Fachkräfte (L1B) bis zu fünf Jahre. Wird bei Managern und Führungskräften als Kriterium auf das Ausmaß der Personalverantwortung abgestellt, ist die Abgrenzung bei Fachkräften schwieriger. Generell betrachten die US-Einwanderungsbehörden aber nur dann jemanden als spezialisierte Fachkraft, wenn diese Person über ganz spezifisches, exklusiv im Mutterunternehmen vorhandenes, Firmen Know-How verfügt.

Zu beachten ist, dass das entsendende Unternehmen während der Gesamtdauer der Entsendung nachweislich operativ bleiben muss. Erreicht die US-Tochter ein Umsatzvolumen von USD 25 Millionen, kann eine beliebige Anzahl von Führungs- und Fachkräften einfach schnell und unbürokratisch entsandt werden (blanket approval). Die Anwaltskosten für die Beantragung eines L1 Visum belaufen sich auf zirka USD 3.500-10.500.

- **E2 (Treaty Investor Visa)**

Das „Treaty Investor Visa“ ist an sich eine Visakategorie für individuelle Investoren, die ein US-Unternehmen gründen oder eine existierende Firma kaufen. Es kann nur von Staatsbürgern von Drittstaaten beantragt werden, die eine entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung mit den USA haben. Österreich hat einen solchen Vertrag.

„Investor“ kann aber auch ein Unternehmen sein, das zumindest zu 50 Prozent österreichischen individuellen Eigentümern gehört. Diese Firma kann dann Führungskräfte, Manager und sogenannte „essential employees“ - anders als beim L 1 Visum - auf unbestimmte Zeit in die USA entsenden. Zu beachten ist dabei, dass es sich immer um österreichische Staatsbürger handeln muss.

Während beim L1 Visum nicht auf eine Mindestinvestition abgestellt wird, ist das in der E2 Kategorie sehr wohl der Fall. Bei der Antragsstellung wird von der Einwanderungsbehörde geprüft, ob die Investitionssumme in Zusammenschau mit dem Businessplan Umsätze erwarten lässt, die beträchtlich über die Lebenshaltungskosten des Investors hinausgehen. Die notwendige Investitionssumme ist im Gesetzestext als „substantial“ und nicht als eine bestimmte Summe definiert. „Substantial“ ist üblicherweise eine Kombination des Kaufpreises, der Kapitaleinlage des Investors, die bestehenden und zu erwartenden Umsätze und der ökonomische Einfluss den das Unternehmen auf seinen Standort hat oder haben wird.

E2 Visa werden üblicherweise für eine Erstperiode von **ein bis fünf Jahren** ausgestellt. **Um einen erfolgreichen Verlängerungsantrag zu stellen, muss der Investor nachweisen dass er/sie die oben angeführten E-2 Voraussetzungen weiterhin erfüllt. Verlängerungen werden in der Regel in 5-jahres Abschnitten ausgestellt.** Ehepartner von Inhabern von E Visa können in den USA arbeiten.

Die Antragsstellung für ein E Visum erfordert üblicherweise die Mitwirkung einer spezialisierten Anwaltsfirma. Renommierte Kanzleien verrechnen für ihre Hilfestellung mind. 5.000 USD. Die Beträge können bei komplexeren Antragsverfahren aber auch beträchtlich höher liegen.

- **E1 (Treaty Trader Visa)**

Österreichische Eigentümer oder österreichische Mitarbeiter von Unternehmen, die zumindest zu 50 Prozent im Eigentum österreichischer Staatsbürger stehen, können ohne Gründung eines Unternehmens in den USA ein E1 Visa (treaty trader) Visum beantragen, wenn sie nachweisen können, dass zumindest 50 Prozent der substantiellen Handelsumsätze des österreichischen Unternehmens mit US-Geschäftspartnern abgewickelt werden.

E Visawerber, die zu vorbereitenden Tätigkeiten länger in die USA wollen, können, wenn sie die Notwendigkeit und Erfolgsaussichten solcher Vorbereitungstätigkeiten in einem US- Konsulat plausibel machen können, mit einer Sonderform des B1 Visums für bis zu ein Jahr in die USA einreisen. Dann muss der E Visaantrag klappen, da eine weitere Verlängerung des B1 Status nicht möglich ist. Anwaltskosten sind ähnlich hoch wie in der E2 Kategorie. Ehepartner können arbeiten.

- **J1 (Exchange Visitor Program)**

Das J1 „Exchange Visitor Program“ gibt US-Unternehmen (das sind auch Niederlassungen österreichischer Firmen) die Möglichkeit, Interns oder Trainees zu beschäftigen.

Interns sind Personen, die entweder noch studieren oder ihr Studium weniger als ein Jahr vor Programmantritt abgeschlossen haben. Die maximale Aufenthaltsdauer beläuft sich auf 1 Jahr.

Trainees sind Personen, die entweder ein Studium abgeschlossen haben und über ein Jahr Arbeitserfahrung verfügen oder fünfjährige Berufserfahrung vorweisen können. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 18 Monate.

In beiden Fällen müssen US-Arbeitgeber nachweisen, dass die ausländischen Visawerber an einem strukturierten, beaufsichtigten Ausbildungs- und Arbeitsprogramm teilnehmen, das von einer dazu befugten US- Stelle zertifiziert wurde. Die US Regierung listet eine Reihe von US Visa Organisationen, die eine solche Zertifizierung durchführen können, hier: <http://j1visa.state.gov/participants/how-to-apply/sponsor-search/?program=Trainee>

Eine Einbindung von Interns oder Trainees in industriell gewerbliche Produktionsprozesse ist dabei generell nicht vorgesehen und nur dann zu geringem Teil möglich, wenn das Ausbildungsziel nicht anders erreicht werden kann.

Zur Erstellung eines zertifizierbaren Ausbildungsprogrammes können Sie eine lokale Visaorganisation in den USA kontaktieren, die Ihnen bei der Ausstellung behilflich ist. Sehen Sie hier ein Beispiel: <http://www.ciee.org/hire/intern/ds7002/>.

Die zertifizierende US Organisation muss über die Ausstellung geeigneter Bestätigungen am Antragsverfahren, das vom Visawerber eingeleitet wird, mitwirken, und verlangt dafür eine Gebühr.

- **I-Visa für Journalisten und Filmcrews**

Österreichische Journalisten (Print-, Radio- und TV-Medien), die für die Recherche bzw. für die Produktion von Nachrichtenbeiträgen in die USA reisen, können bei der US-Botschaft in Wien ein I-Visum beantragen. Detailinformationen findet man unter http://www.ustraveldocs.com/at_de/at-niv-typei.asp. Antragsteller für das I-Visum müssen weder einen Nachweis über die finanzielle Liquidität noch Flugtickets (das muss überhaupt kein Visumantragsteller) vorlegen. Es sind bei der Einreise – im Normalfall – keine weiteren Unterlagen vorzuweisen.

Das "I" Visumantragsverfahren ist ident mit z.B. dem B-1 Visumantragsverfahren (DS-160, Gebührenzahlung, Terminvereinbarung, etc.). Details findet man unter http://www.ustraveldocs.com/at_de/at-niv-visaapply.asp.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt 3-4 Werktage; österreichische Reisepässe können bis zum Ablaufdatum verwendet werden – Information unter: <https://at.usembassy.gov/visas/nonimmigrant-visas/austrian-passport-information/>

Seitens AGG hatten wir vor etwa einem halben Jahr außerdem die Auskunft erhalten, dass man sich in den USA generell nur dann für ein Journalistenvisum qualifiziert, wenn die Aktivität in den USA der Informationssammlung dient und in der Regel mit dem Nachrichten-Erfassungsprozess und mit der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse im Zusammenhang steht. Bei einem Journalistenvisum muss die primäre Finanzierungsquelle außerhalb der USA liegen und das Arbeitsprodukt muss von den USA ins Ausland übermittelt werden.

Wie bereits erwähnt, kann nur das amerikanische Konsulat in Wien verbindliche Auskünfte betreffend Visa erteilen (ConsulateVienna@state.gov), hier würden wir jedenfalls eine Kontaktaufnahme empfehlen.

- **P- Visa für Athleten und Entertainer**

Ein P-Visum wird für Leistungssportler, Entertainer oder Künstler ausgestellt, die in den USA beispielsweise im Rahmen eines Wettbewerbs, eines Auftritts oder einer Ausstellung tätig werden möchten, sei es alleine, sei es als Teil einer Gruppe.

Ein P-1 Visum kann an einen Leistungssportler vergeben werden, der sich internationale Reputation erworben hat und an einem Wettbewerb teilnehmen möchte, der die Teilnahme solcher Sportler erfordert. Ein P-1 Visum kann auch an Mitglieder einer Gruppe von Leistungssportlern oder an eine Gruppe von Unterhaltungskünstlern ausgegeben werden. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Gruppe seit mindestens einem Jahr existiert, drei Viertel der Mitglieder der Gruppe seit mindestens einem Jahr angehören und die Gruppe als solche auftreten möchte. Dieses Einjahreserfordernis, von dem in besonderen Fällen Ausnahmen gewährt werden können, findet übrigens keine Anwendung auf einen Zirkus.

Ein P-2 Visum wird Künstlern oder Entertainern gewährt, die einzeln oder in einer Gruppe, und zwar im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer Gruppe aus den USA, auftreten möchten.

Mit einem P-3 Visum wiederum können Künstler oder Entertainer in die USA einreisen, die einzeln oder in einer Gruppe im Zusammenhang mit kulturell einzigartigen Leistungen tätig werden möchten. Kulturell einzigartig sind Leistungen, wenn sie spezifisch für ein bestimmtes Land, eine bestimmte Gesellschaftsschicht, Ethnie, Religion oder anderweitig abgrenzbare Gruppe von Personen sind. Die Tätigkeiten, die mit dem P-3 Visum in den USA ausgeübt werden können, umfassen sowohl Aufführungen als auch Lehre und Training.

Zwingend erforderlich ist es, dem Antrag das Schreiben einer Peergroup beizufügen, in dem zur geplanten Tätigkeit und den Qualifikationen des Antragstellers Stellung genommen wird.

- **Andere Visa**

Andere Visakategorien (Studenten, Kulturschaffende, etc.) werden mit Rücksicht auf ihre mangelnde Relevanz für österreichische Unternehmen in diesem Merkblatt nicht behandelt. Informationen zu den einzelnen Visakategorien findet man jedoch auf www.ustraveldocs.com/at_de/at-niv-typeall.asp, den Webseiten der US-amerikanischen Botschaften, auf den Webseiten der US-Einwanderungsbehörde und gut aufbereitet auf folgendem britischen Internetportal www.workpermit.com

Der vorliegende Fachreport wurde mit Hilfe unserer Vertrauensanwälte verfasst.

4. Wichtige Kontaktdaten

Kontaktdaten AußenwirtschaftsCenter USA

AußenwirtschaftsCenter New York
120 West 45th Street, 9th Floor
New York, NY 10036
USA
T +1 212 421 52 50
E newyork@wko.at

AußenwirtschaftsCenter Chicago
500 North Michigan Avenue, Suite 1950
Chicago, IL 60611
USA
T +1 312 644 55 56
E chicago@wko.at

AußenwirtschaftsCenter Los Angeles
11601 Wilshire Boulevard, Suite 2420
Los Angeles, CA 90025
USA
T +1 310 477 99 88
E losangeles@wko.at

Kontaktdaten Vertrauensanwälte (Immigration Law)

Maney | Gordon Zeller, P.A.
Kontaktperson: Christian G.A. Zeller
101 East Kennedy Blvd., Suite 3170
Tampa, FL 33620
T+1 813 438 6615
F+1 212 899 50 41
E c.zeller@maneygordon.com
W www.maneygordon.com

Wolfsdorf Immigration Law Group LA
Kontaktperson: Bernard Wolfsdorf
1416 2nd Street
Santa Monica, CA 90401
T+1 310 570 40 88

F +1 310 570 40 80
 E bernard@wolfsdorf.com
 W www.wolfsdorf.com

LL.M. Law Group
 Kontaktperson: Donald Garner
 53 W. Jackson Boulevard, Suite 409
 Chicago, IL 60604
 T +1 312 880 08 72
 F +1 312 880 08 70
 E dgarner@llmlaw.com
 W www.llmlaw.com

Quarles & Brady LLP
 Kontaktperson: Sarah Ames
 300 North LaSalle Street
 Suite 4000
 Chicago, IL 60654
 T +1 312 715 5020
 F +1 312 632 1955
 E sarah.ames@quarles.com
 W <http://www.quarles.com>

5. Wichtige Links

THEMA	LINK
Konsularabteilung US-Botschaft in Wien	https://at.usembassy.gov/de/die-botschaft-und-die-konsulate/botschaft/abteilungen-buros/
Reisehinweise des Außenministeriums	www.bmeia.gv.at/aussenministerium
Übersicht US-Visa	https://travel.state.gov/content/visas/en.html
US Citizen and Immigration Service - USCIS	www.uscis.gov
Visa-Internetportal	www.workpermit.com

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AußenwirtschaftsCenter New York
120 West 45th Street, 9th floor
New York, NY 10036
T 212-421 5250
E newyork@advantageaustria.org

